



Thema des Vortrags:

Jahrestagung des Fachverbandes der
Kämmerer in Schleswig-Holstein

am 08.09.2016

§ 2b UStG



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

Themenüberblick

- Warum die Änderung?
- § 2 UStG – Definition
- § 4 KStG – Definition
- § 2b UStG
- § 27 UStG
- Was ist zu tun?
- Auswege
- Prüfungsschema



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

Warum die Änderung ?

- Bericht des Bundesrechnungshofes vom 02.11.2004
- Mangelnde Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
benachteiligt private Mitbewerber und verletzt
europäisches Recht
- UStG BFH-nationales Recht
- 6. EG – Richtlinie, jetzt MwStSystRL + EuGH
- Artikel 13

Warum die Änderung ?

Artikel 13 MwStSystRL:

„Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätze Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten in Bezug auf die in Anhang I genannten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.“



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

§ 2 UStG - Definition

Definition von Unternehmer/Unternehmen

Abs. 1

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

Folge:

Umsatzsteuerbar, Umsatzsteuerpflicht mit Vorsteuerabzug

§ 2 UStG - Definition

Definition von Unternehmer/Unternehmen

Abs. 3

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer

- Betriebe gewerblicher Art (§1 Abs. 1 Nr. 6, §4 KStG)
und
- land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe

gewerblich oder beruflich tätig.



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

§ 4 KStG - Definition

§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Abs. 1

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

§ 4 KStG - Definition

§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Abs. 2

Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Abs. 3

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

§ 4 KStG - Definition

§ 4 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Abs. 4

Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.

Abs. 5

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

§ 2b UStG

Abs. 1

Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie eine **Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben.**

Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage sind daher immer unternehmerisch.

Ausnahme:

Die Regelung gilt nicht, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** führt.

§ 2b UStG

Abs. 2 Gesetzliche Definition der größeren Wettbewerbsverzerrungen:

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der **Umsatz** der juristischen Person des öffentlichen Rechts aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich **nicht 17.500,00 € übersteigen wird**.

Vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte **Leistungen** einer **Steuerbefreiung** unterliegen. (§ 4 UStG)



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

§ 2b UStG

Abs. 3

Sonderregelung für Kooperationen

Sofern Leistungen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, liegt eine größere Wettbewerbsverzerrung insbesondere nicht vor, wenn

1. **Leistungen** aufgrund gesetzlicher Bestimmungen **nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts** erbracht werden können. (Vorbehaltsaufgaben)



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

§ 2b UStG

2. Die Zusammenarbeit durch gemeinsame **spezifische öffentliche Interessen** bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall wenn,
 - a. die Leistungen auf **langfristigen** öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen beruhen
und
 - b. die Leistungen dem **Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgaben dienen. Kein Einbezug von Hilfstätigkeiten oder Tätigkeiten der Selbstverwaltung.

§ 2b UStG

Beispiele:

- Überlassung von IT Kapazitäten
- Gehaltsabrechnungen
- Reinigungsleistungen
- Hausmeisterdienste
- Behördencallcenter

und

- c. die Leistungen **ausschließlich gegen Kostenerstattung** erbracht werden

und

- d. der Leistende gleichartige **Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts** erbringt



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

§ 2b UStG

Abs. 4 Definitiv – Katalog

Die Ausübung folgender Tätigkeiten ist immer eine unternehmerische Tätigkeit.

1. Notare
2. Abgabe von Brillen und Brillenteilen
3. Leistung der Vermessungs- und Katasterbehörden
4. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
5. Tätigkeiten laut Anhang 1:
 - a. Telekommunikationswesen
 - b. Lieferung von Gas, Wasser, Elektrizität
 - c. Güterbeförderung
 - d. Hafen- und Flughafendienstleistungen

§ 2b UStG

- e. Personenbeförderung
- f. Lieferung von neuen Gegenständen zum Zwecke ihres Verkaufs (Beschaffungsstellen)
- g. Landwirtschaftliche Interventionsstellen
- h. Veranstaltung von Messen und Ausstellungen
- i. Lagerhaltung
- j. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros
- k. Tätigkeiten der Reisebüros
- l. Umsätze von betriebseigenen Kantinen und Verkaufsstellen
- m. Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen

§ 27 Abs. 22 UStG

Übergangsregelung

Erstmalige Anwendung auf Umsätze nach dem 31.12.2016.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie für alle Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 die bisherige gesetzliche Regelung weiterhin anwendet.

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der juristischen Person des öffentlichen Rechts ist erforderlich.

§ 27 Abs. 22 UStG

Eine Beschränkung der Option auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Diese Erklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. (Ausschlussfrist)

Ein vorzeitiger Verzicht auf diese Option ist zum Beginn des folgenden Kalenderjahres möglich.

BMF, koordinierter Ländererlass vom 19.04.2016

Vorsicht: Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die erst im Januar 2017 entsteht, unterliegt von Anfang an dem § 2b UStG

Was ist zu tun ?

- Antragstellung nach § 27 UStG
- Erstellung eines Umstellungskonzeptes
- Durchleuchtung der verschiedenen Fallkonstellationen nach privatrechtlichen Handlungsformen
- Risikoanalyse
- Trennung Ertragsteuer und Umsatzsteuer
- Neuprogrammierung der IT

Auswege

Ausweg 1: Öffentlich – rechtliche Handlungsformen

- Schaffung von neuen gesetzlichen Grundlagen
- Schaffung von größeren Einheiten

Ausweg 2: Steuerbefreiung

- § 4 ff UStG
- Art. 132 MwStSystRL

Ausweg 3: Geringeres Entgelt

Ausweg 4: Verzicht auf Entgelt



DAS STEUERHAUS®

Kanzlei für Steuerberatung

Ihr Steuermann heute: Thomas Jeschull

Thomas.Jeschull@DasSteuerhaus.de



Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck
Untere Straße 11 | 23968 Gägelow

Tel.: 0451 - 7 99 26-0 | Fax: 0451 - 7 99 26-99
Tel.: 03841 - 62 82-0 | Fax: 03841 - 62 82-88

info@dassteuerhaus.de | www.dassteuerhaus.de



DAS STEUERHAUS®
Kanzlei für Steuerberatung

Prüfungsschema § 2b UStG

